

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Dezember 1951.

363/J

A n f r a g e

der Abg. Machunze, Prinke, Geisslinger und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Delogierung von Untermietern ohne vorherige Verständigung.

Gemäss Bescheid des Magistrates der Stadt Wien M. Abt. 50, Zahl 4537/
51/MO/B vom 9. Oktober 1951, wurde ein Wohnungstausch zwischen Johann Seidl
und Theresia Tietze, Wien, XIII., Leopold Millergasse 9/1, mit der ausdrück-
lichen Bestimmung genehmigt, dass der Untermieter Josef Grässler mit Gattin
und Kind weiterhin in der Tauschwohnung verbleibe.

Am 19. November 1951 kam Josef Grässler, Strassenbahner bei der Gemeinde
Wien, gegen 2 Uhr nachmittag vom Dienst. Vor dem Haus stand ein Möbelwagen,
und Grässler musste feststellen, dass seine Möbel verladen wurden. Dem Unter-
mieter Josef Grässler war niemals ein Delogierungsbescheid zugestellt worden
und Frau Tietze hatte gegen ihn keine Delogierungsklage eingereicht. Als Herr
Grässler den anwesenden Gerichtsbeamten um Aufklärung ersuchte, antwortete
dieser, er habe nur einen Auftrag auszuführen.

Da es sich hier um einen Eingriff in die privaten Rechte eines
Staatsbürgers handelt und da es dem gesunden Rechtsempfinden widerspricht,
dass eine Delogierung ohne vorherige Verständigung des zu Delogierenden vor-
genommen wird, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister
für Justiz die

A n f r a g e:

a) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, eine Untersuchung
gegen jene Personen einzuleiten, welche den ausdrücklichen und verpflich-
tenden Bescheid des Magistrates der Stadt Wien missachtet haben?

b) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Gerichte anzu-
weisen, dass Delogierungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn der zu
Delogierende vorher durch einen Gerichtsbescheid in Kenntnis gesetzt wurde?

c) Ist der Herr Justizminister bereit, die Gerichte anzuweisen, dass
Delogierungen nur in Gegenwart des Wohnungsinhabers oder einer von ihm
bevollmächtigten Person durchgeführt werden?
